

**Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit
ausländischem Bildungsnachweis
zum Studium an deutschen Hochschulen:
Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 12.03.2024 -

1. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise im Hinblick auf den Zugang der Absolventinnen und Absolventen zu einem Studium an deutschen Hochschulen wird durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz geregelt.

Die Zulassung zum Hochschulstudium setzt den Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation voraus.

Zu den Voraussetzungen gehört bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern außerdem, dass sie einen Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach Möglichkeit bereits im Herkunftsland erwerben.

Soweit eine Gelegenheit besteht, sollten sie dort auch einen Nachweis dieser Sprachkenntnisse erlangen.

3. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH), (§ 3 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung)
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier

Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist (§ 4 der RO-DT)

- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) (§ 5 der RO-DT)
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), sofern das Prüfungsdatum zum Stichtag 31.12.2016 nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt, sowie das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

- 4.1 Die Prüfungen für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - werden an Schulen im Ausland, insbesondere an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss des Landes führen, in der obersten Klasse der Sekundarschule abgehalten. Die Prüfungen orientieren sich an den Anforderungen, die an Gymnasien in Deutschland beim Abitur in der fortgeführten Fremdsprache gestellt werden.

Für die Vorbereitung und die Leitung der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Zuerkennung der Diplome ist der von der Kultusministerkonferenz berufene Zentrale Ausschuss zuständig.

- 4.2 Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) richtet sich an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zwar über einen Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation verfügen, aber in Deutschland noch den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen müssen.

Die Deutsche Sprachprüfung wird in der Regel von der Hochschule, an der die Zulassung zum Studium beantragt wird, abgenommen.

Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Eine mit dem Gesamtergebnis

DSH-2 bestandene DSH entspricht dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.

- 4.3 TestDaF richtet sich vorrangig an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Heimatland erbringen wollen. Ein Ergebnis von TestDaF, das in den vier Teilprüfungen jeweils die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist, entspricht dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe. Es ist von allen Hochschulen als ausreichender Sprachnachweis anzuerkennen. Auf Beschluss der jeweiligen Hochschule können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.

- 4.4 Die Feststellungsprüfung ist von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abzulegen, deren ausländischer Bildungsnachweis nach der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz keinen direkten Zugang zu einem Studium an deutschen Hochschulen ermöglicht.

Die Feststellungsprüfung wird an den Studienkollegs abgenommen.

In der Prüfung im Fach Deutsch im Rahmen der Feststellungsprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die sprachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen.

- 4.5 Ausländische Sprachzeugnisse oder Deutsch-Nachweise in ausländischen Schulabschlüssen können bei entsprechender Qualität in förmlichen Abkommen bzw. Vereinbarungen (vgl. Ziffer 3) als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt werden. Auf diese Weise anerkannte Nachweise sind im Anhang aufgeführt. Er wird bei Bedarf ergänzt.

- 4.6 Die Prüfungen für die genannten Sprachzeugnisse des Goethe-Instituts werden - in der Regel im Ausland - für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber abgehalten, die den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, der neben dem erworbenen ausländischen Bildungsnachweis für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen noch erforderlich ist, dort erlangen wollen.

- 4.7 Die "Deutsche Sprachprüfung II" richtet sich an Kandidatinnen und Kandidaten, deren Erstsprache nicht Deutsch ist; sie ist Abschluss eines zweijährigen Lehrgangs der Abteilung Deutsch als Fremdsprache des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

5. Die für die Aufnahme in ein Studienkolleg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der Deutschkenntnisse bei der Aufnahme in ein Studienkolleg,
- das Zeugnis über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) oder das Zertifikat B 1 des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde.

6. Folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden durch diesen zusammenfassenden Beschluss aufgehoben:

- Beschluss vom 8.7.1983 betr. Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
- Beschluss vom 26.4.1985 betr. Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts;
- Beschluss vom 28.1.1994 betr. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 i. d. F. vom 12.03.2024

Folgende ausländische Zeugnisse sind als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Ergänzende Vereinbarung vom 04.11.1988 zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands vom 10.07.1980)
2. Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Ministerin für Bildung, Hochschulen und Forschung der Französischen Republik und der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit über die deutschsprachigen sections internationales in Frankreich vom 24.09.2014) und das Baccalauréat français international section allemande (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung und Jugend der Französischen Republik betreffend die Sections internationales und die Classes de cycle terminal, die zum Baccalauréat français international section allemande in Frankreich und in den französischen Bildungseinrichtungen im Ausland führen vom 22.01.2023)
3. Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen insofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde („Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen“ vom 17.08.1994, „Allgemeine Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2014-11-D-11-de-3, und „Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2015-05-D-12-de-6, in den jeweils geltenden Fassungen)
4. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11.9.1992)
5. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
8. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien (Beschluss der KMK vom 06.03.2002)

9. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza, Italien (Beschluss der KMK vom 27.09.2005)
10. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educandato Statale Collegio Uccelis“ in Udine, Italien (Beschluss der KMK vom 28.03.2006)
11. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland (Abkommen vom 29.05.2006)
12. Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari, Italien (Beschluss der KMK vom 11.12.2007)
13. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien (Beschluss der KMK vom 17.03.2010)
14. Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Guiseppe Garibaldi“ in Neapel, Italien (Beschluss der KMK vom 10./11.12.2013)
15. Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien (Beschluss der KMK vom 23./24.03.2016)
16. Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Scienze Umane / Artistico „Giovanni Pascoli“, Bolzano/Bozen, Italien (Beschluss der KMK vom 16.12.2020)
17. Die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache. („Gemeinsamen Absichtserklärung über die Anerkennung der polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch, abgelegt von Absolventinnen und Absolventen des bilingualen Bildungszweigs am allgemeinbildenden Lyzeum mit dem Fach Deutsch als zweite Unterrichtssprache als Sprachnachweis für den Hochschulzugang in Deutschland zwischen dem Ministerium für nationale Bildung der Republik Polen und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 27.08.2009 und Beschluss der KMK vom 17.09.2008)
18. Das Abschlusszeugnis der ausländischen Schulen mit Deutschunterricht, die zum Gemischtsprachigen International Baccalaureat¹ führen („Gemichstsprachiges International Baccalaureate an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“, Beschluss der KMK vom 26.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung)

¹ Grundlage ist das „Cooperation Agreement“ zwischen dem Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) und der International Baccalaureate Organization (IBO) in der jeweils geltenden Fassung.